

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Aerosols GmbH

Stand November 2021

## 1. Geltungsbereich

### 1.1.

Alle Lieferungen und Leistungen der European Aerosols GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### 1.2.

Entgegenstehenden, von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen wird widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

## 2. Angebote

Angebote von European Aerosols GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, European Aerosols GmbH ein Kaufangebot zu unterbreiten.

## 3. Preise

### 3.1.

Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackung.

### 3.2.

Ist eine Lieferung auf der Basis der Preisliste von European Aerosols GmbH vereinbart, gilt die am Tag der Lieferung gültige Preisliste. Tritt hierdurch eine Preiserhöhung ein, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

### 3.3.

European Aerosols GmbH ist berechtigt, vereinbarte Preise angemessen zu erhöhen, wenn und soweit nach Abschluss des Vertrages nachweislich Kostenerhöhungen, insbesondere in Form von Tarifabschlüssen oder Materialpreisssteigerungen eingetreten sind. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

## 4. Lieferung

### 4.1.

Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und freibleibend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart worden ist.

### 4.2.

European Aerosols GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen im Rahmen vereinbarter Lieferfristen berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

### 4.3.

Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Abnahme oder der Abholung der Ware in Verzug, ist European Aerosols GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern.

## 5. Versand

### 5.1.

Die Lieferung erfolgt, wenn nicht mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftliches vereinbart ist, ab Werk.

### 5.2.

Erfolgt die Lieferung der Ware in oder auf Mehrweggebinden, zum Beispiel Paletten, Hobbocks, Kannen etc., ist der Kunde für eine Rückführung der Mehrweggebinde verantwortlich. Die Haftung ist auf den Selbstkostenpreis zur Ersatzbeschaffung der European Aerosols GmbH beschränkt. Der Kunde haftet nur für die Rückführung einsatzfähiger, d. h. zum Transport geeigneter Mehrweggebinde. Die Vergütung für die Lademittelrückführung ist in dem vereinbarten Kaufpreis enthalten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

### 6.1.

European Aerosols GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

### 6.2.

Hat der Kunde den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung noch nicht vollständig bezahlt, behält sich European Aerosols GmbH das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

### 6.3.

Bei der Verarbeitung der von European Aerosols GmbH gelieferten Waren durch den Kunden gilt European Aerosols GmbH als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt European Aerosols GmbH unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von European Aerosols GmbH gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

### 6.4.

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von European Aerosols GmbH gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der European Aerosols GmbH Miteigentum an der Hauptsache überträgt, dies im Verhältnis des Rechnungswertes der von European Aerosols GmbH gelieferten Ware zum Rechnungswert

oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache.

#### **6.5.**

Der Kunde ist berechtigt über die im Eigentum der European Aerosols GmbH stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit European Aerosols GmbH rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich European Aerosols GmbH das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit European Aerosols GmbH an diese ab. Sofern European Aerosols GmbH im Fall der Verarbeitung, der Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis der von European Aerosols GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren.

#### **6.6.**

Auf Verlangen der European Aerosols GmbH hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der European Aerosols GmbH stehenden Waren und über die an European Aerosols GmbH abgetretenen Forderungen zu geben. Auf Verlangen der European Aerosols GmbH hat der Kunde die im Eigentum der European Aerosols GmbH stehenden Waren als solche zu kennzeichnen.

#### **6.7.**

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist European Aerosols GmbH berechtigt, die Herausgabe der im Eigentum der European Aerosols GmbH stehenden Waren zu verlangen sowie die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

### **7. Höhere Gewalt**

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von European Aerosols GmbH liegt, die Verfügbarkeit von Waren aus Anlagen, aus welchen European Aerosols GmbH die Ware bezieht, reduzieren, so dass European Aerosols GmbH ihre vertraglichen Verpflichtungen unter anteiliger Berücksichtigung anderer Lieferverpflichtungen nicht erfüllen kann, ist European Aerosols GmbH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Das gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts von European Aerosols GmbH nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei Vorlieferanten von European Aerosols GmbH vorliegen. In diesem Fall hat European Aerosols GmbH einen Anspruch auf Anpassung der Geschäftsgrundlage.

### **8. Haftung**

#### **8.1.**

Die Haftung von European Aerosols GmbH im Fall der Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), beschränkt sich auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Im Fall einfacher fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der European Aerosols GmbH ausgeschlossen.

#### **8.2**

Die Haftungsbeschränkungen in Abs. 1 gelten nicht

- a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von European Aerosols GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der European Aerosols GmbH beruhen;
- b) soweit European Aerosols GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
- c) soweit European Aerosols GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen hat;
- d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **9. Verjährung**

#### **9.1.**

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung oder soweit vereinbart, ab der Abnahme.

#### **9.2.**

Die Verjährungsfrist für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

#### **9.3.**

Abweichend von Ziff. 9 Abs. 1 und Abs. 2 gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) bei Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben;
- b) bei einem dinglichen Recht eines Dritten oder einem im Grundbuch eingetragenen Recht;
- c) im Fall gesetzlicher Sonderregelungen der Verjährung;
- d) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- e) in den Fällen der Ziff. 8.2. Abs. lit a) bis d).

## **10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zahlungsverzug**

### **10.1.**

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **10.2.**

Im Fall eines Zahlungsverzugs des Kunden kann European Aerosols GmbH eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten oder von Vorkassezahlungen abhängig machen.

## **11. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

### **11.1.**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der von European Aerosols GmbH. European Aerosols GmbH ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

### **11.2.**

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 für Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.